# Gemeinde Winnigstedt

– Der Bürgermeister –

Winnigstedt, 26.11.2023

RDS-Nr.: RDS Wi11/051-1

Sitzungsvorlage für die Gemeinde Winnigstedt

| **Beratungsfolge** | **Öffentlichkeitsstatus** | **Aufgabe** |
|---|---|---|
| Verwaltungsausschuss | nicht öffentlich | Vorberatung |
| Rat der Gemeinde Winnigstedt | öffentlich | Entscheidung |

**Betreff: Institutionelle Vereinsförderung – Beschluss über Richtlinien**

**Beschlussempfehlung:**

Zur institutionellen Förderung von gemeinnützigen Vereinen und weiteren gemeinnützigen Verbänden und Institutionen – im Weiteren kurz *Vereine* und *Vereinsförderung* – werden wird die in Anlage 1 zu dieser Drucksache entworfene Richtlinie beschlossen. Sie soll beginnend mit dem Kalenderjahr 2024 Anwendung finden.

Eine darüber hinaus gehende individuelle Förderung besonderer Projekte und Anschaffungen bzw. Investitionen erfolgt hierneben gegebenenfalls auf Grundlage gesonderter Beratung und Beschlussfassung des Rates.

**Begründung:**

**1.** Zur Begründung wird zunächst Bezug genommen auf die Ratsdrucksache Wi11/051 vom 8.10.2023 und ihre Beratung mit Beschlussfassung in der Ratssitzung am 16.10.2023.

An dieser Stelle wiederholt werden folgende Überlegungen aus der Begründung jener Ratsdrucksache:

*In der Praxis findet die Bezuschussung von Vereinen überwiegend mit einem Sockelbetrag, mit einem, mitgliederbezogenen Betrag, Jubiläumszuwendungen, ermäßigter Nutzung öff. Einrichtungen, aber auch mit Zuschüssen zu Anschaffungen und Investitionen bis hin zu Darlehen für Baumaßnahmen statt.*

*Die Vorstellungen, wie der Kreis der Begünstigten definiert und wie er abgegrenzt wird, gehen nicht sehr weit auseinander, sind aber in der Regel nachgiebiger als die strengen Voraussetzungen für eine im Sinne des Steuer- und Abgabenrechts erfolgenden Anerkennung der Gemeinnützigkeit.*

*Somit ist es auch möglich, nicht eingetragene Vereine zu begünstigen und es kann und sollte differenziert werden nach der Art des Wirken des Vereines. Beispielsweise werden üblicherweise deutlich hervorgehoben eine stattfindende Jugendarbeit sowie Vereine mit gehobenen „Betriebsaufwendungen", wie z.B. Sport-, Gesangs- und Theatervereine. In der Regel nicht gefördert werden (reine) Fördervereine, zumal wenn diese öffentlich-rechtliche Einrichtungen zum Gegenstand ihrer Bemühungen haben. Ebenso sind ausgeschlossen öffentlich-rechtliche Einrichtungen, die aufgrund Gesetz bestehen und in fremder Trägerschaft stehen (Schulen, Feuerwehren etc.).*

Die in jener Drucksache vorgeschlagenen Grundsätze und Regelungen wurden mit einer beratenen Abweichung beschlossen: Der Sockelbetrag für die Förderung eines Vereins soll anstelle 100 € bzw. 150 € nunmehr 250 € betragen.

Zur Erinnerung: In der Ratssitzung am 3.4.2023l wurde ein Geldkontingent von 0,5 bis 1,0% des „Gemeindehaushaltes", also ein Betrag von 4.000 bis 8.000 € bemessen, der für die institutionelle Vereinsförderung zum Einsatz kommen soll.
Unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich gebührenfrei gestellten Nutzung des Schützenhauses für dem Vereinszweck entsprechende Veranstaltungen der Vereine, die mit einem Gegenwert von etwa 2.000 € beziffert werden kann, blieben für die weitere institutionelle Vereinsförderung 2.000 bis 6.000 € zur Abwägung und Entscheidung.

**2.** Seit dieser Beratung sind noch folgende Erkenntnisse aufgetreten bzw. Überlegungen angestellt worden:

a) Die Seniorenkreise werden in ihrer regelmäßigen Arbeit nach den seit dem 1.1.2020 geltenden Richtlinien des Landkreises (vgl. Anlage 2 zu dieser Drucksache) gefördert, sofern sich mindestens 15 Personen mit einem Lebensalter von mind. 60 Jahren zu einem dauerhaft tätigen Kreis zusammengefunden haben. Gefördert werden dabei allgemeine Veranstaltungen, Vorträge, Ausflüge und Seniorengymnastik mit jeweils veranstaltungsbezogenen Zahlungen, die auf entsprechende Meldung gesammelt jährlich nachträglich erfolgen.
   Die Teilnehmerzahl von 15 wurde vom Seniorenkreis zuletzt im Sommer noch bestätigt.

   Somit bestünde dem Grunde nach eine Zuschussmöglichkeit durch den Landkreis, aber ohne Rechtsanspruch (freiwillige Leistung).

   Die Samtgemeinde gewährt nach Vorlage des entsprechenden Zuwendungsbescheides des Landkreises eine eigene Zuwendung in Höhe von 50 % des Landkreisbetrages. Maßgeblich hierfür ist der Beschluss des Samtgemeinderates vom 13.6.2017.

   Um eine Überförderung – auch im Vergleich zu anderen Vereinen – zu vermeiden, sollte die Förderung des Seniorenkreises auf den Sockelbetrag begrenzt werden, ggf. mit einer Öffnungsklausel für den Fall, dass z.B. mangels Mitgliederzahl keine Zuwendung durch Landkreis und Samtgemeinde erzielt werden kann.

b) Die Überlegung, für lose Gruppierungen ohne verfasste Mitgliederstruktur einen mitgliederbezogenen Zuschuss zu gewähren, erscheint nicht wirklich praktikabel. Für den Seniorenkreis, den Dorftreff sowie das Gemeindefrühstück wäre die Verringerung angesichts des nun deutlich höheren Sockelbetrages auch mehr als ausgeglichen. Der Seniorenkreis hat zusätzlich vorerwähnten Zuwendungsgeber; das Gemeindefrühstück versteht sich als Selbstkostenveranstaltung (reiner Verzehr), die nun mit 250 € pro Jahr eine nicht unerhebliche Verbesserung erfährt.

c) der mitgliederbezogene Beitrag wurde im Gegenzug zur Erhöhung des Sockelbeitrages von 7 € auf 6 € für Erwachsene reduziert, um das mutmaßliche Gesamtaufkommen nicht über den diskutierten Maximalbetrag von 6.000 € steigen zu lassen.

**3.** Mit den im Richtlinienentwurf dargestellten Fördergrundsätzen und Beträgen würde sich auf Basis der zu berücksichtigen Vereine, nämlich der Schützen, des TSV und des Kulturrings, des DRK Ortsverbandes, des Kirchbauvereins, Kindernest, FFW-Förderverein sowie Schulförderverein, aber auch dem Dorftreff, dem Seniorenkreis und dem Gemeindefrühstück eine Zuschusssumme von rd. 6.000 € ergeben. Davon entfielen 2.750 € auf den Sockelbeitrag, 1.579 € auf erwachsene sowie 1.190 € auf minderjährige Mitglieder und 500 € auf Jugendarbeit.

Diese Angaben beruhen auf den Angaben der Vereine bzw. ggf. Schätzungen und dienen nur der Illustration des damit eintretenden Ergebnisses.

**4.** Die institutionelle Vereinsförderung unterliegt der Evaluation, um nicht wirkungslos zu verlaufen bzw. lediglich zur Mehrung des Vereinsvermögens beizutragen.

**5.** Die schon bisher praktizierte individuelle Bezuschussung besonderer Projekte und Anschaffungen bzw. Investitionen kann nicht sinnvoll im Rahmen einer Richtlinie abstrakt-generell geregelt werden und bleibt insofern in der Einzelentscheidung des Rates. Darauf wird in der Richtlinie ebenso verwiesen, wie auf die gesondert zu beschließenden Grundsätze zur Förderung von Maßnahmen der Jugendpflege sowie auf die im Rahmen der Benutzungssatzung zu regelnden, kostenlosen Nutzung des Schützenhauses für Vereinszwecke (auf Grundlage der Ratsdrucksache Wi11/037 sowie Wi11/040 beschlossen in der Ratssitzung am 3.4.2023).

Michael Waßmann
(Bürgermeister)

Anlagen
1. Richtlinienentwurf
2. Förderrichtlinien des Landkreises zur Seniorenarbeit

Gemeinde Winnigstedt

# Richtlinien zur institutionellen Förderung von Vereinen und Zusammenschlüssen in der Gemeinde Winnigstedt

(Beschluss des Rates vom 14.12.2023)

## § 1 Grundsatz

(1) Die Gemeinde Winnigstedt gewährt den örtlichen gemeinnützigen Vereinen und weiteren gemeinnützigen Verbänden, Institutionen und Zusammenschlüssen – im Weiteren kurz „*Vereine*“ – Zuschüsse und sonstige Leistungen nach Maßgabe dieser Richtlinien. Die Gemeinde fördert so in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit das Gemeinschaftsleben ihrer Einwohnerinnen und Einwohner und würdigt das freiwillige Engagement der Vereine.

(2) Die Leistungen werden im Rahmen der im Haushalt bereitgestellten Mittel auf Antrag, unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage der Gemeinde und im Zweifel auch der des jeweiligen Vereins bewilligt. Schwerpunkt der Förderung ist im Zweifel die Förderung der Kinder-, Jugend- und Familienarbeit.

(3) Ein Rechtsanspruch besteht nicht und kann aus diesen Richtlinien auch nicht abgeleitet werden. Ergänzungen, Änderungen oder abweichende Entscheidungen können vom Gemeinderat jederzeit getroffen werden.

(4) Über Widersprüche gegen Entscheidungen über eine Förderung und ggf. deren Höhe entscheidet der Verwaltungsausschuss.

## § 2 Allgemeine Fördervoraussetzungen

(1) Der Verein muss seinen Sitz in der Gemeinde Winnigstedt haben, in der mindestens die Hälfte der Mitglieder auch ihren ersten Wohnsitz haben müssen. Der Verein muss allen Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde offen stehen, d.h. die keine Beschränkung der Mitgliederzahl und keinen Ausschluss von Personengruppen anwenden

(2) Der Verein muss sportlich, kulturell, kirchlich, sozial/caritativ oder in sonstiger vom Gemeinderat anerkannter Weise tätig sein, dem entsprechenden Wohl der Bevölkerung dienen und bereits mindestens 6 Monate lang bestehen und aktive Vereinsarbeit, soweit nicht offensichtlich, nachweisen (Rechenschaftsbericht des Vorstandes). Gelegentliche Zusammenkünfte genügen nicht für eine Förderung nach diesen Richtlinien.

(3) Eine finanz- bzw. steuerbehördlich anerkannte Gemeinnützigkeit des Vereines ist nicht Voraussetzung für eine Förderung. Anlage A zu dieser Richtlinie enthält eine Aufstellung der dem Grunde nach förderfähigen Vereine. Eine Änderung der Aufstellung erfordert einen Ratsbeschluss.

(4) Die Fördervoraussetzungen können durch den Rat grundsätzlich oder für einzelne Jahre verneint ganz oder eingeschränkt werden, wenn Vereine beispielsweise einer Sonderförderung unterliegen oder sonst durch Anwendung der Fördergrundsätze eine offenbares Missverhältnis in der Unterstützung der Vereine zu besorgen ist.

(5) Politische Vereinigungen und Religionsgemeinschaften sowie öffentlich-rechtliche Einrichtungen anderer Träger (z.B. Schule, Feuerwehr) erhalten keine Zuwendungen. Fördervereine, die ausschließlich öffentliche Zwecke fördern, erhalten nur den Sockelbetrag nach § 3 Abs. 1.

(6) Von der Vereinsförderung ausgeschlossen sind Vereine, die religiöse und/oder politische Extremisten unterstützen. Das Gleiche gilt, wenn sie links- oder rechtsextremes, rassistische, antisemitische oder antidemokratische Tendenzen im Rahmen der Vereinsarbeit erkennen lassen und solche Zwecke verfolgen.

## § 3 Arten der institutionellen Förderung

(1) Sockelbetrag: Dieser wird nach Maßgabe dieser Richtlinie allen berechtigten Vereinen jährlich einmal nach Maßgabe der Anlage A gewährt.

(2) Mitgliedsbezogener Betrag: Dieser wird nach Maßgabe der Mitgliederzahlen, differenziert nach Erwachsenen, Jugendlichen (18. Lebensjahr noch nicht vollendet), jeweils Personen mit nur auswärtigem Wohnsitz sowie beitragsfreien Mitgliedern nach Maßgabe der Anlage A gewährt. Maßgeblich sind die Mitgliederzahlen des Vorjahres zum 31.12.

(3) Jugendförderung: Jährlicher Pauschalzuschuss nach Maßgabe der Anlage A, der die besonderen Aufwendungen für eine aktive Jugendarbeit (Ausbildung und Betreuung, Freizeiten sowie sonstige Veranstaltungen) würdigt. Hierfür muss mindestens eine aktive Gruppen- oder Projektarbeit mit Kindern und Jugendlichen mit einer Jugendleiterin/einem Jugendleiter nachgewiesen werden.

(4) Jubiläumsförderung: Aus Anlass nachweisbarer Vereinsjubiläen, die sich durch 25 teilen lassen, werden Zuschüsse nach Maßgabe der Anlage A gewährt, wenn und soweit eine mindestens für die Gemeindeeinwohnerinnen und -einwohner öffentliche, nicht kommerzielle Jubiläumsveranstaltung durchgeführt wird. Bei sonstigen Jubiläen entscheidet der Bürgermeister über die Höhe der Jubiläumsgabe. Dabei ist u.a. die Bedeutung des Vereins für das örtliche Gemeinschaftsleben sowie die Jubiläumszahl maßgebend.

## § 4 Verfahren

(1) Der Sockelbetrag wird bei Vorliegen der Voraussetzungen jährlich zum 31. März, sonst nach Vorliegen des (ggf. genehmigten) Haushaltes der Gemeinde für das jeweilige Kalenderjahr gewährt.

(2) Für den mitgliedsbezogenen Betrag, die Jugendförderung und die Jubiläumsförderung soll der Verein die erforderlichen Angaben und Daten der Gemeinde so rechtzeitig im Vorjahr mitteilen, dass sich das daraus ergebende Zuschussvolumen bei der Haushaltsplanung der Gemeinde berücksichtigt werden kann. Das ist in der Regel der 30. November.

(3) Die Förderungen nach Absatz 2 sind jährlich neu bis zum 15. März formlos zu beantragen. Die Vorsitzenden der Vereine erhalten hierzu jeweils im Januar in Briefform oder per E-Mail eine Erinnerung an diesen Antragstermin, welcher ein Vordruck zur Angabe der erforderlichen Daten beigefügt ist. Die Gemeinde behält sich vor, die Angaben z.B. anhand von Mitgliederlisten zu überprüfen.

(4) Ein absehbarer Wegfall von Förderungsvoraussetzungen ist unverzüglich mitzuteilen; dies gilt auch für wesentliche Veränderungen des Mitgliederbestandes, soweit für die Förderung entscheidend.

### § 5 Evaluation

(1) Die institutionelle Vereinsförderung setzt ein gegenseitig offenes und vertrauensvolles Verhältnis zwischen Vereinen und Gemeinde voraus. Dazu ist eine lebendige Kommunikation miteinander wünschenswert. Die Einladung des Bürgermeisters als Vertreter der Gemeinde zu den Jahreshauptversammlungen oder ähnlichen Veranstaltungen, in denen über die Vereins- und Vorstandsarbeit und die Vermögensentwicklung Rechenschaft gegeben oder in denen wesentliche Ziele erörtert werden, wird seitens der Gemeinde daher vorausgesetzt.

(2) Die Vereinsförderung verfolgt das Ziel, dass die geförderten Vereine im Dorfleben gemäß § 2 Abs. 1 und 2 dieser Richtlinie aktiv sind und durch geeignete Beiträge das Leben in der Gemeinde bereichern. Dazu zählt auch nach Kräften die Teilnahme der Vereine an Veranstaltungen der Gemeinde. Die Vereinsförderung erfolgt nicht mit dem Ziel, das Vereinsvermögen stetig anwachsen zu lassen, und sie scheitert, wenn und so weit ein Verein die erhaltenen Zuwendungen nicht in sichtbare, gemeinnützige Arbeit und Aktivitäten umsetzen kann.

(3) Die Gemeinde behält sich daher ein Einsichtsrecht in die Bücher und Mitgliederverzeichnisse der Vereine sowie ein Prüfungsrecht hinsichtlich finanzieller Förderungswürdigkeit vor.

## § 6 Abgrenzung zu anderen Förderungen

(1) Zuschüsse zu Jugendpflegemaßnahmen auch der Vereine erfolgen nach Maßgabe der hierzu ergehenden Grundsatzbeschlüsse des Rats.

(2) Eine Förderung individueller Projekte, Anschaffungen und Investitionen erfolgen auf Grundlage von Einzelbeschlüssen des Rates auf Grundlage entsprechend konkreter und hinreichend begründeter Anträge. Sie erfolgt subsidiär. Eine angemessene Eigenleistung der Vereine ist ebenso Voraussetzungen wie die ggf. mögliche Einwerbung Zuschüsse Dritter.

(3) Ein weiterer finanziell wirksamer Bestandteil der Vereinsförderung kann im Rahmen der Nutzung gemeindeeigener Gebäude und Liegenschaften liegen. Für die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses („Schützenhaus“) ist dies in der Satzung über die Benutzung des Schützenhauses zu regeln, ansonsten durch Beschluss des Rates, soweit nicht Geschäft der laufenden Verwaltung.

## § 7 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit dem Tag Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Winnigstedt, 14.12.2023 Bürgermeister

(Waßmann)

Anlage A

zu den Richtlinien zur institutionellen Förderung
von Vereinen und Zusammenschlüssen
in der Gemeinde Winnigstedt
vom 14.12.2023

Folgende Vereine im Sinne der Richtlinie sind dem Grunde nach förderungswürdig gemäß § 2 Abs. 3:

| Verein | Sockelbetrag | mitglieder-bezogener Betrag |
|---|---|---|
| Dorftreff „Grenzenlos“ | Ja | -- |
| DRK Ortsverein Winnigstedt | Ja | Ja |
| Förderverein Grundschule Winnigstedt e.V. | Ja | -- |
| Förderverein Freunde der Ortsfeuerwehr Winnigstedt e.V. | Ja | -- |
| Gemeindefrühstück der Kirchengemeinde | Ja | -- |
| Kindernest Winnigstedt e.V. | Ja | Ja |
| Kirchbauverein Winnigstedt e.V. | Ja | Ja |
| Kulturring Winnigstedt e.V. | Ja | Ja |
| Schützenverein Winnigstedt e.V. von 1860 | Ja | Ja |
| Seniorenkreis Winnigstedt | Ja | -- |
| Turn und Sportverein Winnigstedt e.V. | Ja | Ja |

Die in § 3 der o.g. Richtlinien geregelten Zuschussbeträge werden wie folgt bemessen:

- Der Sockelbetrag gemäß § 3 Abs. 1 beträgt 250 €.

- Die mitgliederbezogenen Beträge gemäß § 3 Abs. 2 werden wie folgt festgesetzt:
  - Erwachsene (Einwohnerin/Einwohner) 6,00 €
  - Erwachsene (ortsfremd) 2,00 €
  - Jugendliche (Einwohnerin/Einwohner) 20,00 €
  - Jugendliche (ortsfremd) 7,00 €
  - Beitragsfreie Mitglieder 3,00 €

- Die Jugendförderung gemäß § 3 Abs. 3 beträgt 500 €.

- Die Jubiläumsförderung gemäß § 3 Abs. 4 beträgt
  - bei durch 25 teilbaren Jubiläen das 10fache der Jubiläumsjahre in €
  - bei sonstigen Jubiläen angemessen weniger und soll das 5fach der Jubiläumsjahre in € nicht übersteigen

Stand: 14.12.2023

- - - - -

# Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung der Seniorenkreise im Landkreis Wolfenbüttel

## 1. Zuwendungszweck

**1.1** Der Landkreis Wolfenbüttel gewährt nach dieser Richtlinie Zuschüsse an die Seniorenkreise im Landkreis, um diese bei ihren Aktivitäten zu unterstützen. Ältere Bürgerinnen und Bürger sollen auch im Ruhestand noch aktiv bleiben und sich möglichst engagieren. Der regelmäßige Kontakt zu Älteren mit gleichen oder ähnlichen Interessen kann in Seniorenkreisen gefunden und gepflegt werden. Neben Gesprächen und Erfahrungsaustausch besteht die Möglichkeit, an Aktionen wie Vorträgen, Filmvorführungen, anlassbezogene Feiern, Sing-, Tanz- und Gymnastikveranstaltungen oder Spielenachmittage, Ausflüge oder Reisen teilzunehmen.
Durch diese Aktionen werden Kontakte geknüpft über die nützliche Auskünfte, Tipps und Ratschläge zu verschiedenen Themen und Dingen zu erhalten sind. Sie sind auch geeignet, kulturelle und gesellschaftliche Bedürfnisse zu befriedigen. Insgesamt kann damit einer Vereinsamung jedes Einzelnen entgegengewirkt werden.

**1.2** Ein Anspruch auf diese Förderung besteht nicht. Es ist eine freiwillige Leistung des Landkreises, die nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt werden kann. Die Zuschüsse sollen dazu dienen, die Beiträge der Teilnehmer zu senken sowie die Arbeit in der Arbeitsgemeinschaft zu unterstützen.

## 2. Zuwendungsempfänger

**2.1** Seniorenkreise sind förderungsfähig, wenn sich mind. 15 Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, auf Dauer zu einem Seniorenkreis zusammengeschlossen haben und gemeinsam im Laufe des Jahres Veranstaltungen/Vorträge/Fahrten/Seniorengymnastik durchführen. Die Seniorengymnastik sollte von erfahrenen Übungsleiter*innen durchgeführt werden.

**2.2** Die Arbeitsgemeinschaft der Seniorenkreise wird für ihre Arbeit vom Landkreis mit einem pauschalen jährlichen Betrag in Höhe von 1.180,00 € unterstützt. Die Gewährung erfolgt auf Antrag der Arbeitsgemeinschaft.
Zu den Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft gehören beispielsweise die Förderung der Gemeinschaft der Seniorenkreisleiter*innen im Rahmen der regelmäßigen Treffen, Unterstützung zur Fortbildung der Seniorenkreisleiter*innen, die Teilnahme am Landesseniorenrat, die Förderung der Seniorenkreise untereinander (z.B. Tag der Senioren). Außerdem werden mit den Mitteln Fahrtkosten, Porto, Telefon etc. erstattet.

**3. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

Für die Vergabe und Höhe der Zuschüsse gelten nachstehende Regelungen:
Die Aktivitäten werden in folgende drei Kategorien eingeteilt:

A. Allgemeine Veranstaltungen/Vorträge, ggf. auch mit Referenten
B. Ausflüge/Fahrten
C. Seniorengymnastik

Zu A) Allgemeine Veranstaltungen /Vorträge
Es sollten mindestens 8 Veranstaltungen/Vorträge im Jahr stattfinden.
Die Anzahl der förderfähigen Veranstaltungen/Vorträge wird auf höchstens 100 Veranstaltungen/Vorträge im Jahr gedeckelt.
Für jede Veranstaltung oder jeden Vortrag wird ein Zuschuss in Höhe von 20,00 € gewährt. Sofern es sich um einen Vortrag mit einem externen Referenten handelt, der ein gesondertes Honorar geltend macht, ist dieses gesondert formlos zu beantragen.

Zu B) Ausflüge/Fahrten
Für gemeinsame Ausflüge/Fahrten wird ein Zuschuss in Höhe von 50,00 € je Fahrt, maximal für 4 Fahrten im Jahr gewährt.

Zu C) Seniorengymnastik
Für die Seniorengymnastikgruppen (mind. 10 Teilnehmer) wird im Jahr ein Pauschalbetrag gezahlt. Sofern nicht mehr als 20 Gymnastiktreffen im Jahr zusammenkommen, beträgt der Pauschalbetrag 160,00 €. Finden mehr als 20 Gymnastiktreffen statt, beträgt der Pauschalbetrag 210,00 € im Jahr.

**4. Auszahlungsmodalitäten, Abrechnung und Verwendungsnachweise**:

Zu 2.2):
Die Verwendung des jährlichen pauschalen Zuschusses an die Arbeitsgemeinschaft der Seniorenkreise wird durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft nach Ablauf des Kalenderjahres bis spätestens 30.12. nachgewiesen.

Zu 3 A), 3 B) und 3 C):
Allgemeine Veranstaltungen, Vorträge, Fahrten und Seniorengymnastikveranstaltungen sind auf den vorgegebenen Vordrucken (Anlage 1, Anlage 2 und Anlage 3 ) einzutragen.
Die Abrechnung erfolgt nachträglich und jährlich.
Die Vordrucke sind bis spätestens 30.12. des Jahres beim Landkreis Wolfenbüttel einzureichen. Der Zuschuss wird bis spätestens 15.2. des Folgejahres ausgezahlt.

## 5. Schlussbestimmung

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01.2020 in Kraft. Die bisherige Richtlinie vom 16.06.2003 tritt außer Kraft.

Landkreis Wolfenbüttel, den 14.01.2020
Die Landrätin

Christiana Steinbrügge